

# FAQ HYGIENEAUSSCHUSS

## WAS MUSS ICH BEI EINEM POSITIVEN TESTERGEBNIS MEINES KINDES TUN?

Jedes **positive Testergebnis** einer Schülerin/eines Schülers auf SARS CoV-2 ist unmittelbar per Email dem **Schulsekretariat** [sekretariat@lessing-ffm.net](mailto:sekretariat@lessing-ffm.net) zu melden.

Die positiv getestete Person darf die Schule nicht mehr besuchen/das Schulgelände nicht mehr betreten.

## MEIN KIND HAT SYMPTOME? SOGENANTER „BEGRÜNDETER VERDACHTSFALL“

**Ein begründeter Verdachtsfall liegt vor**, wenn mindestens eines der relevanten, für COVID-19 typischen **Symptome bei der Schülerin/dem Schüler oder Angehörigen des gleichen Hausstands** akut auftritt:

- Fieber (ab 38,0°C)
- Trockener Husten, d.h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma) – ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.
- Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens).

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer chronischen Erkrankung sind demnach nicht relevant. Auf der anderen Seite gilt: Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

**Bei Auftreten eines begründeten Verdachtsfalles** einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 einer Schülerin/eines Schülers bitten wir Sie darum, dies ebenfalls unmittelbar per Email dem Schulsekretariat [sekretariat@lessing-ffm.net](mailto:sekretariat@lessing-ffm.net) zu melden. Die Schule darf nicht mehr betreten werden.

## WAS MUSS ICH TUN, WENN MEIN KIND KONTAKTPERSON 1 (K1) IST?

Sobald Ihr Kind als K1 identifiziert wurde (zum Beispiel wenn ein Angehöriger des gleichen Hausstands positiv auf SARS CoV-2 getestet wurde oder Ihr Kind vom Gesundheitsamt als K 1

identifiziert wurde) muss ebenfalls eine Email an das **Schulsekretariat** [sekretariat@lessing-ffm.net](mailto:sekretariat@lessing-ffm.net) gesendet werden.

- Zeigt Ihr Kind selbst keine Symptome, SARS CoV-2 positiv getestet ist jedoch eine Person des gleichen Hausstands, darf Ihr Kind die Schule nicht betreten und hat eine 14 tägige Quarantäne einzuhalten.
- War Ihr Kind Sitznachbar einer SARS CoV-2 positiv getesteten Person und weist gleichzeitig leichte Symptome auf, die Ausdruck einer solchen Infektion sein könnten, empfehlen wir dringend, die Kinderärztin/den Kinderarzt zu kontaktieren und die Schule vor Abklärung nicht zu betreten.
- War Ihr Kind Sitznachbar einer SARS CoV-2 positiv getesteten Person und weist selbst keinerlei Symptome auf, muss Ihr Kind nach derzeitigem Stand (1. Dezember 2020) in die Schule gehen.

## MUSS DIE GESAMTE KLASSE IN QUARANTÄNE, WENN EINE SCHÜLERIN/EIN SCHÜLER POSITIV GETESTET WURDE?

Da in der Schule die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung besteht, ist es laut derzeitigen Vorgaben des Gesundheitsamtes (Stand 1. Dezember 2020) der Stadt Frankfurt nicht erforderlich, die gesamte Klasse/den gesamten Kurs unmittelbar vom Präsenzunterricht auszuschließen. Dies gilt auch für direkte Sitznachbarn, die selbst keine Symptome aufweisen.

## WIE WIRD MEIN KIND IN DER QUARANTÄNE BESCHULT?

### Grundsätzlich gilt, dass

- a) jede positiv getestete Schülerin/jeder Schüler bis zum Ende der Quarantäne Distanzunterricht erhält.
- b) jede Schülerin/jeder Schüler, die/der sich wegen eines positiven Testergebnisses von einer Person aus demselben Hausstand in Quarantäne begeben hat, egal ob durch das Gesundheitsamt angeordnet oder nicht, Distanzunterricht erhält.
- c) jede Schülerin/jeder Schüler, bei der/dem eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet wurde, da die/er engen Kontakt zu einer Corona positiv getesteten Person hatte (K1 Kontakt), Distanzunterricht erhält.
- d) jede Schülerin/jeder Schüler, die/der wegen eines begründeten Verdachtsfalles dem Unterricht fernbleibt, Distanzunterricht erhält.

### **ACHTUNG!**

Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zu Quarantäne gemäß der jeweils geltenden Fassung der hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, da ein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat, besteht **kein Anspruch** auf Distanzunterricht (bitte beachten Sie dies insbesondere für die Planung Ihrer Weihnachtsferien)

Auch bei einem Fernbleiben vom Unterricht als rein freiwilliger, nicht von der Schulleitung auf Antrag genehmigter Vorsichtsmaßnahme, besteht **kein Anspruch** auf Distanzunterricht.

## WIE IST DIE VORGEHENSWEISE BEI DER RÜCKKEHR NACH DEN FERIEN?

Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Quarantäne gemäß der jeweils geltenden Fassung der hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, da ein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat, besteht **kein Anspruch** auf Distanzunterricht (bitte beachten Sie dies insbesondere für die Planung Ihrer Weihnachtsferien).

Version 9. Dezember 2020